

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Grüne Energie 360 GmbH

§ 1 Geltungsbereich

Die folgende AGB der Grüne Energie 360 GmbH (im folgenden „Grüne Energie“ genannt) gelten für alle abgeschlossenen Geschäfte zwischen Grüne Energie und dem Kunden. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn diese nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, die Grüne Energie 360 GmbH nicht ausdrücklich in Textform anerkennt, sind für Grüne Energie unverbindlich, auch wenn Grüne Energie Ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 2 Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

- (1) Die angebotenen Produkte entsprechen dem jeweiligen Stand der Technik. Als vereinbarte Beschaffenheit gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers. Technische Veränderungen sowie Änderungen in Gewicht, Form und/oder Farbe bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Grüne Energie ist es gestattet, die Durchführung des Vertrages erforderlichen Leistungen komplett oder zum Teil durch Dritte ausführen zu lassen. Grüne Energie ist im Rahmen des Zumutbaren zu Teilleistungen berechtigt.
- (2) Die Lieferung und/oder Installation steht unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung. Für den Fall, dass Grüne Energie von seinen Lieferanten im Stich gelassen wird, kann sich Grüne Energie unter wechselseitigen Ausschluss aller Ansprüche vom Vertrag lösen. Grüne Energie wird dem Kunden unmittelbar nach Informationserhalt mitteilen, wenn eine Selbstbelieferung eine unangebracht hohe Zeit in Anspruch nimmt, steht es dem Kunden frei, sich mittels einer Erklärung in Schriftform unter wechselseitigem Ausschluss aller Ansprüche gegenüber Grüne Energie vom Vertrag lösen.
- (3) Der Kunde hat sicher zu stellen, dass die baulichen Grundbedingungen/Gegebenheiten für die Lieferung und/oder Montage der bestellten Produkte am Lieferort erfüllt sind. Der Zuständigkeitsbereich für die Einholung etwaig erforderlicher öffentlichen-rechtlicher Genehmigungen/Anzeigen bei der zuständigen Baubehörde liegt beim Kunden.

§ 3 Eigentumsvorbehalt

Gelieferte und montierte Vertragsgegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von Grüne Energie. Der Kunde obliegt der Pflicht, die Ware während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Der Kunde hat Grüne Energie umgehend von allen Zugriffen Dritter auf die Ware sowie von Beschädigungen und/oder Vernichtung der Ware zu informieren.

§ 4 Zahlungsmodalitäten

- (1) Grüne Energie ist berechtigt, 20% der Kaufsumme nach Auftragserteilung und 50% nach Lieferung und Montage der Photovoltaik-Komponenten, jedoch vor dem elektrischen Anschluss zu verlangen. Die restlichen 30% der Kaufsumme werden nach Inbetriebnahme des Gesamtsystems fällig.
- (2) Die vereinbarte Kaufsumme ist unverzüglich nach Erhalt der Rechnung unverändert zu bezahlen. Abweichende Vereinbarungen über Fälligkeit und Abzug bedürfen der Schriftform.
- (3) Die vereinbarten Preise verstehen sich allesamt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 5 Kündigungs-/Rücktrittsrecht

- (1) Sollte der Kunde vor Beendigung des Auftrags den Vertrag kündigen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären, gilt Folgendes: Grüne Energie ist zur pauschalen Abgeltung der bis zur Vertragsbeendigung erbrachten Leistungen und Aufwendungen berechtigt eine Schadenpauschale in Höhe von 15% der vereinbarten Kaufsumme zu verlangen. Der Gegenbeweis tatsächlich geringer Leistungen und Aufwendungen durch den Kunden ist möglich.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, sofern der Kunde ein gesetzliches Kündigungs- bzw. Rücktrittsrecht ausüben kann.

§ 6 Haftung

- (1) Grüne Energie, ihre gesetzlichen Vertreter, Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen haften nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Bei leichter Fahrlässigkeit haften Grüne Energie, ihre gesetzlichen Vertreter, Verrichtung- oder Erfüllungshilfen nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Insoweit gilt Folgendes:
 - (I) Grüne Energie, ihre gesetzlichen Vertreter, Verrichtung- oder Erfüllungsgehilfen haften nicht für mittelbare oder Folgeschäden, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn.
 - (II) Die Haftung ist dem Grunde nach beschränkt auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen der Lieferung und/oder Montage des Vertragsgegenstandes gerechnet werden muss. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt (§14 Produkthaftungsgesetz).

(3) 7 Referenzobjekte und Werbezwecke

Der Kunde erteilt hiermit die Zustimmung, dass Grüne Energie die installierte Anlage auf der eigenen Webseite veröffentlichen, als Referenz benennen und mit Fotos/Videos der Anlage werben darf.

§ Sonstiges

- (1) Erfüllungsort ist Würzburg.
- (2) Alle Geschäftsbeziehungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter ausdrücklichem Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (3) Zwischen dem Kunden und der Grüne Energie wird ausdrücklich vereinbart, dass der Geschäftssitz von Grüne Energie für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ausschließlicher Gerichtsstand ist.
- (4) Nachträgliche Ergänzungen oder Änderungen von Verträgen bedürfen der Schriftform.